Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
Wasserversorgung Buggingen

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 06.12.2010 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wasserversorgung Buggingen" beschlossen:

§1 Änderung von

§ 1
Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

Absatz 1

Der Versorgungsbetrieb (Wasserversorgung und Beteiligungen an anderen Versorgungsunternehmen) der Gemeinde Buggingen bildet einen nach § 2 des Eigenbetriebsgesetzes zusammengefassten Eigenbetrieb, der nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde und dieser Satzung in den jeweils geltenden Fassungen geführt wird.

Absatz 2

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Versorgungsbetrieb Buggingen".

Absatz 3

Der Versorgungsbetrieb versorgt die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet mit Trinkwasser im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Wasserversorgungssatzung.

Die Beteiligungen an anderen Versorgungsunternehmen dienen der Sicherung der Versorgung der Bürger mit Energie im Versorgungsgebiet der Gemeinde Buggingen. Die Beteiligung an anderen Versorgungsunternehmen umfasst einerseits eine Beteiligung der Gemeinde Buggingen als Kommanditist und andererseits als stiller Gesellschafter jeweils an badenova AG & Co. KG. Durch die Beteiligung an diesem anderen Versorgungsunternehmen erhält die Gemeinde die Möglichkeit, sich mit allen energiewirtschaftlichen Fragestellungen und Projekten in einem Kommunalbeirat der badenova AG & Co. KG aktiv zu beteiligen. Durch die Beteiligung an der badenova AG & Co. KG werden für die Gemeinde Buggingen gesicherte Renditen im energiewirtschaftlichen Rahmen erschlossen.

Absatz 4 und **Absatz 5** gelten in der bisherigen Fassung unverändert fort.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buggingen, 07. Dezember 2010

Johannes Ackermann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlicht, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 16. Dezember 2010

2. am 16. Dezember 2010 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 21.12.2010bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 03.01.2011

i.A.